



## STADTVERWALTUNG MEININGEN

Wir sind für Sie da

Schloßplatz 1 · 98617 Meiningen

Telefon 03693 45 45 45

Fax 03693 45 45 99

buergerbuero@stadtmeiningen.de  
www.meiningen.de

### ÖFFNUNGSZEITEN

Montag 7:30 – 16:00 Uhr

Dienstag 7:30 – 19:00 Uhr

Mittwoch 7:30 – 13:00 Uhr

Donnerstag 7:30 – 19:00 Uhr

Freitag 7:30 – 16:00 Uhr

jeden 1. Samstag  
im Monat 10:00 – 16:00 Uhr

Die Stadt Meiningen als erfüllende Gemeinde:

Die Stadtverwaltung Meiningen ist nicht nur für die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meiningen sowie des künftigen Stadtteils Herpf zuständig. Sie übernimmt als sog. „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 51 der Thüringer Kommunalordnung auch die Verwaltungsaufgaben folgender Gemeinden:

Henneberg · Rippershausen · Stepfershausen  
Sülzfeld · Unternaßfeld

### Auf welche Fläche bezieht sich die Reinigungspflicht?

Die Reinigungspflicht bezieht sich grundsätzlich nur auf die Gehwege, und zwar auf die gesamte Länge des Anliegergrundstückes sowie auf die volle Gehwegbreite.

Als Gehwege gelten Wege, die baulich durch einen Bordstein von der Fahrbahn getrennt als Gehwege ausgebaut und ausdrücklich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind.

Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.

Auf so genannten Mischverkehrsflächen ist die Allgemeine Straßenreinigung durch die Stadt abzusichern.

**Ausnahme** | vorhandene Ausschilderung als Fußgängerzone bzw. Verkehrsberuhigter Bereich.

In ausgeschilderten Fußgängerzonen und Verkehrsberuhigten Bereichen ohne separat baulich ausgebildeten Gehwege gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.



### Was passiert, wenn ich meiner Reinigungspflicht nicht nachkomme?

- ich begehe eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.
- im Schadensfall hafte ich für Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten, die sich aus einer mangelhaft oder gar nicht ausgeführten Allgemeinen Straßenreinigung ergeben.

### Schon gewusst? „Frühjahrsputz in Meiningen“ inzwischen bereits Tradition!

Jedes Jahr im Frühjahr ruft die Stadt Meiningen zum Frühjahrsputz auf – einer freiwilligen Säuberungsaktion, bei der öffentliche Flächen im Stadtgebiet, die nicht gleichzeitig im Rahmen der Anliegerpflicht zu säubern sind, von Unrat und Schmutz befreit werden. Der Termin wird vorher in der Tagespresse bekannt gegeben.

Viele fleißige Helfer beteiligen sich jedes Jahr an der Aktion und beseitigen „Schandflecke“ auf öffentlichen Straßen, in Parks und Grünanlagen im ganzen Stadtgebiet und nach eigener Auswahl. Damit leisten sie einen wertvollen Beitrag für ein sauberes Stadtbild.

Das Hoch- und Tiefbauamt der Stadtverwaltung koordiniert diesen Einsatz und stellt den Helfern kostenlos Müllsäcke zur Verfügung, die dann nach vorheriger Absprache am Aktionstag auch wieder abgeholt und entsorgt werden.

**Grundlage** | Satzung über die Reinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Meiningen

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung in der Fassung vom 17. April 2003





## Geltungsbereich

- **räumlich** im gesamten Stadtgebiet von Meiningen einschließlich seiner Ortsteile
- **rechtlich** nur für **öffentliche** Straßen
- **zeitlich** seit Inkrafttreten im April 1993

Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Wichtige Bestandteile der Straße sind:  
 Fahrbahn | Gehwege | Radwege | Straßenentwässerung  
 Straßenbeleuchtung | Rand- und Sicherheitsstreifen.

## Was bedeutet Reinigungspflicht?

Die Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen umfasst zwei Teilpflichten, grundsätzlich gelten beide Teilpflichten parallel:

- **Allgemeine Straßenreinigung**
- **Winterdienst**

Abhängig von Witterungs- und Straßenverhältnissen können die Teilpflichten entfallen (**Winterdienst** ist hinfällig, wenn im Januar Fahrbahn und Gehwege schnee- und eisfrei sind).

Die **Allgemeine Straßenreinigung** kann auch im Winter notwendig sein (bei starker Verunreinigung durch langanhaltende Streuperiode).

Zum Winterdienst gehört neben der Schneeräumung auch die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte.

## Zeitraum

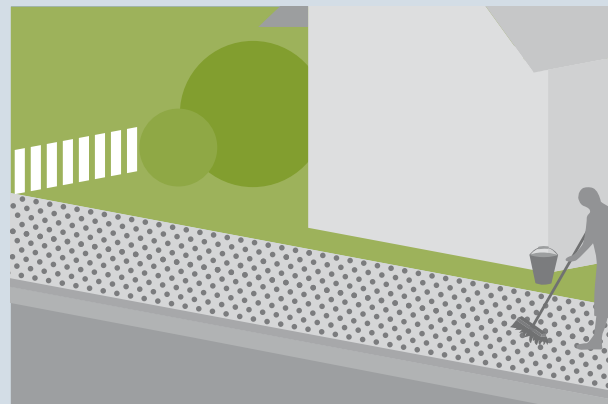
Die Reinigungspflicht der Anlieger ist in der Regel einmal wöchentlich samstags oder vor einem gesetzlichen Feiertag auszuüben.

**01. April – 30. September | bis spätestens 18.00 Uhr**  
**01. Oktober – 31. März | bis spätestens 16.00 Uhr**

**Ausnahme** | Bei Veranstaltungen, Stadt- und Volksfesten, Umzügen und dergleichen kann die Stadt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung bestimmen, dass einzelne Straßengebiete zusätzlich zu reinigen sind.

## Wer ist Anlieger?

Anlieger (Verpflichteter) sind grundsätzlich die Eigentümer und Erbbauberechtigten des anliegenden Grundstückes.



## Pflichten des Anliegers

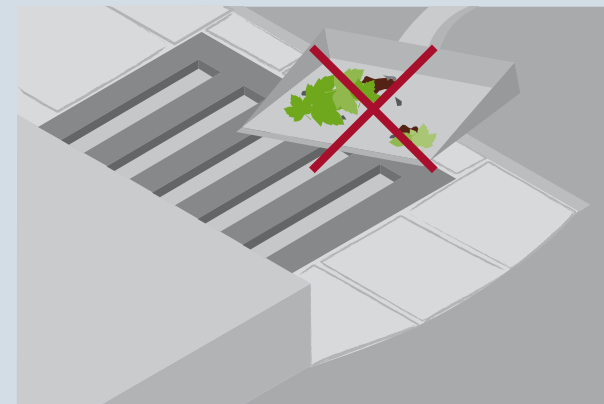
Im Regelfall müssen die ausgebauten, d.h. mit einer festen Decke versehenen Gehwege gereinigt werden. Die feste Decke kann z.B. aus Asphalt | Bitumen | Beton | Pflaster | Platten o.Ä. bestehen.

Einer möglichen Staubentwicklung ist bei Bedarf durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen.

Wenn der Gehweg nicht befestigt ist (z.B. wassergebundene Decke), umfasst die Reinigung das Beseitigen von Papier | Abfall | Scherben | Unrat | sowie von Schlamm | Laub und ähnlichem.

Die Reinigung sollte mit Besen, Schaufel und Eimer erfolgen. Geräte, die die Straße beschädigen, dürfen nicht verwendet werden.

Der Straßenehricht muss über den Hausmüll entsorgt werden (ggf. Wertstofftrennung beachten), gehört also nicht zum Nachbarn | in Straßeneinläufe | Straßenrinnen | Straßengraben | auf den Randstreifen oder in öffentliche Papierkörbe!



## Wer ist zuständig?

Zur Allgemeinen Straßenreinigung sind grundsätzlich die Eigentümer und Erbbauberechtigten des anliegenden Grundstückes verpflichtet.

Die Pflicht zur Absicherung der Allgemeinen Straßenreinigung kann aber z.B. per Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrag auf den Mieter, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie auf einen sonstigen Dritten (z.B. Hausmeisterfirma) übertragen werden, wozu jedoch die Genehmigung der Stadt notwendig ist.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden sie eine Straßenreinigungseinheit. Diese Grundstücksverantwortlichen sind dann wöchentlich abwechselnd, jeweils am Montag beginnend, reinigungspflichtig.

